Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf Art. 28 des Personalreglements vom TT.MM.JJJJ, nachfolgende

Personalverordnung

1. Jahresentschädigungen Behördenmitglieder

Entschädigung Kommissionen

Art. 1 Für Behördenmitglieder werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

ausgerichtet:		
Kommission	Tätigkeit	Entschädigung
Baukommission	Präsident	3'000
Tiefbau und Betriebe	Präsident	2'000
Regionale Sozialkommission	Präsident	2'000
Schulkommission für die Primarstufe und die Sekundarstufe I *	Präsident	3'000
Finanzkommission	Präsident	1'000
Regionale Feuerwehrkommission	Präsident	1'000
Wahlausschuss	Leiter pro Wahl	500
	pro Mitglied/ Wahl	Sitzungsgeld
	Verwaltungs- personal	Doppeltes Sitzungsgeld oder Zeitgut- schrift
Abstimmungsausschuss	Leiter pro Abstimmung	350
	pro Mitglied/ Abstimmung	50

^{*)} verteilt sich das Präsidium auf zwei Personen, wird die Entschädigung halbiert.

Ausserordentlicher Aufwand

Art. 2 Ausserordentlicher Aufwand wird speziell abgegolten und durch den Gemeinderat festgelegt.

2. Entschädigungen Personal

Entschädigung Werkequipe

Art. 3 ¹ Arbeitsleistungen von 06.00 bis 22.00 Uhr und Samstag bis 17.00 Uhr gelten als ordentliche Arbeitszeit. Als Nacht- und Wochenendarbeit gelten Einsätze ausserhalb dieser Zeiten sowie an Sonntagen, soweit sie für den Winterdienst und die Strassensicherheit erforderlich sind.

Entschädigung Hauswarte

Art. 4 ¹ Arbeitsleistungen von 06.00 bis 22.00 Uhr und Samstag bis 17.00 Uhr gelten als ordentliche Arbeitszeit. Als Nacht- und Wochenendarbeit gelten Einsätze ausserhalb dieser Zeiten sowie an Sonntagen, soweit sie für folgende Leistungen erbracht werden:

- Übergabe und Abnahme von Anlagen;
- Einsätze während Anlässen (Schlüsseldienst, Reparaturen, etc.);
- Reinigungsarbeiten, soweit sie nicht innerhalb der ordentlichen Arbeitszeit geleistet werden können.

² Nacht- und Wochenendarbeit wird mit einem Zuschlag von CHF 5.00 entschädigt.

³ Ab Mitte November bis Mitte März ist ein Pikettdienst sicherzustellen

⁴ Für den Pikettdienst (Samstag und Sonntag, während 16 Wochenenden) werden pro Tag 40 Franken, d.h. total 1'280 Franken entschädigt. Pikettdienst von Montag bis Freitag gilt als Lohnbestandteil und wird nicht separat entschädigt.

⁵ Der jeweilige Ferienanteil ist in diesen Ansätzen inbegriffen und wird nicht zusätzlich entschädigt.

² Nacht- und Wochenendarbeit wird mit einem Zuschlag von CHF 5.00 entschädigt.

³ Muss der Hauswart ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten auf Verlangen des Benutzers Pikettdienst leisten, werden dafür 40 Franken pro Tag entschädigt. Der Betrag wird ab der ersten Stunde fällig.

⁴ Der jeweilige Ferienanteil ist in diesen Ansätzen inbegriffen und wird nicht zusätzlich entschädigt.

Anstellung

Entschädigung privat-rechtliche Art. 5 ¹ Für die folgenden Funktionen sind privat-rechtliche Arbeitsverträge abzuschliessen:

vertrage abzuschliessen.		
Funktion	Gehaltsklasse	Pauschal- entschädigung
Ackerbaustellenleiter	6	
Kursleiter "Deutsch für AusländerInnen"	16	_
Schulbusfahrer	6	
Schulzahnpflege-Instruktor	16	
Teilzeitangestellte mit unregelmässiger Einsatz- zeit	3	
Brunnenmeister öffentliche Brunnen		300
Zählerableser (periodisch, pro Elektrazähler)		2.10
Zählerableser (Zwischenablesung, pro Elektrazähler)		15

² Stundenansätze gelten exkl. Anteil 13. Monatslohn, Feiertags- und Ferienentschädigung. Bei einer Pauschalentschädigung sind diese inbegriffen.

Entschädigung Lehrkräfte mit Gemeindeaufgaben

Art. 6 Lehrpersonen mit Schulleitungsaufgaben zu Gunsten der Gemeinde werden nach den Bestimmungen der Lehreranstellungsgesetzgebung angestellt. Davon ausgenommen sind die Altersentlastung und die Ferienberechnung. Hierfür gelten die Bestimmungen für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal.

Entschädigung Hilfspersonal

Art. 7 Der Gemeinderat kann für bestimmte Aufgaben stundenweise den Beizug von Hilfspersonal bewilligen. Die Entschädigung wird von Fall zu Fall festgelegt, darf aber den Stundenansatz für nebenamtliche Funktionäre gemäss Art. 5 nicht überschreiten.

³ Entschädigungen werden nicht ausbezahlt, wenn die Funktion bzw. das Amt durch öffentlich-rechtlich oder privat-rechtlich angestelltes Gemeindepersonal, d.h. von Amtes wegen, ausgeführt wird.

3. Weitere Entschädigungen

Sitzungs- und Taggelder

Art. 8 ¹ Für Behördenmitglieder, Mitglieder von Spezialkommissionen und für Delegierte/Abgeordnete in Gemeindeverbänden, Organisationen und dergleichen, werden folgende Sitzungsgelder ausgerichtet, wenn für die Sitzung/Tagung ein Protokoll vorliegt und nicht durch eine andere Stelle (z.B. Verband) ein Sitzungsgeld ausgerichtet wird:

Sitzungs- bzw. Taggeld für:	In Franken
Für einen ganzen Tag (mehr als 6 Stunden)	200
Für einen halben Tag (über 3 Stunden)	80
Sitzungen von 0.75 bis 3 Stunden	50
Schulkommission: Schulbesuch (max. 1 pro Jahr und Kommissionsmitglied)	50

² Das Personal erhält das anderthalbfache Sitzungsgeld.

Spesen

Art. 9 ¹ Kommissionen:

Jede Kommission erhält pro Jahr und Mitglied 50 Franken für einen gesellschaftlichen Anlass zur freien Verfügung. Mit dem Sitzungsgeld sind die übrigen Spesen abgegolten.

keit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Die Bewilligung für die Benützung des privaten Personenwagens muss beim Abteilungsleiter eingeholt werden.

³ Auslagen:

Bei Ausübung von Mandaten/Aufträgen ausserhalb von Oberdiessbach werden in der Regel die effektiven Spesen gegen Vorlage von Belegen vergütet. Für Sitzungen innerhalb der Gemeinde werden grundsätzlich keine Spesenentschädigungen ausgerichtet.

Vergünstigungen

Art. 10 Pro unbefristete Vollzeitstelle per 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres können jährlich Reka-Checks im Wert bis maximal 1000 Franken bezogen werden. Die Ermässigung beträgt 20 %. Bei Teilzeitanstellungen und befristeten Anstellungsverhältnissen erfolgt der Bezug nach Anzahl Stellenprozente bzw. pro rata temporis.

³ Der Protokollführer erhält das doppelte Sitzungsgeld, sofern er nicht in einem Anstellungsverhältnis mit der Einwohnergemeinde steht.

² Reisespesen Gemeindepersonal:
Bahnbillet 2. Klasse oder CHF 0.70 pro Autokilometer. Nach Möglich-

Personalverordnung

Entschädigung Kommunikationsmittel **Art. 11** ¹ Für den dienstlichen Gebrauch werden dem Personal soweit nötig Mobiltelefone zur Verfügung gestellt. Der Geschäftsleiter entscheidet über die Anschaffung, den Kreis der Berechtigten und den zu wählenden Abonnementstyp. Die Geräte werden in den Gemeindevertrag eingebunden, die Gemeinde übernimmt die Abonnementskosten.

² Abteilungsleiter erhalten eine jährliche Entschädigung für das zur Verfügung stellen ihres privaten Mobiltelefons in Höhe von 180 Franken pro Jahr.

³ Gemeinderatsmitglieder erhalten für die Sitzungsvorbereitungen einen Tablet-PC oder ein ähnliches Gerät kostenlos zur Verfügung gestellt.

4. Gehaltsklassen

Art. 12 Die Stellen der Gemeinde Oberdiessbach werden wie folgt den Gehaltsklassen (GKL) zugeordnet:

Dienststelle	Funktion	GKL
Gesamtverwaltung	Geschäftsleiter	22 ¹⁾
Abteilungsleitung	Gemeindeschreiber	21 ²⁾
Abteilungsleitung	Finanzverwalter	21 ²⁾
Fachleitung BV	Leiter Hochbau	19 ²⁾
Fachleitung BV	Leiter Tiefbau	19 ²⁾
Abteilungsleitung	Leiter Sozialdienste	21 ²⁾
Soziale Dienste	Leiter Sozialdienste-Stv.	19 ²⁾
Soziale Dienste	Sozialarbeiter	18
Tagesschule	Leiter Tagesschule	17
Gemeindeschreiberei	Gemeindeschreiber-Stv.	16 ³⁾
Finanzverwaltung	Finanzverwalter-Stv.	16 ³⁾
Bauverwaltung	Bauverwalter-Stv.	16 ³⁾
Tagesschule	Aufsicht m. pädag. Ausbildung	15
Bauverwaltung	Leiter Hausdienst	13 4)
Bauverwaltung	Leiter Werkdienst	12 ⁵⁾
Verwaltung	Sachbearbeiter 1	12
Verwaltung	Sachbearbeiter 2	11
Bauverwaltung	Hauswart	11
Bauverwaltung	Hauswart nebenamtlich	10
Bauverwaltung	Wegmeister	10
Tagesschule	Aufsicht o. pädag. Ausbildung	06

Legende

keine eigenständige Funktion, Geschäftsleiter/in wird aus einer Abteilungsleitung bestimmt

Nur für Stelleninhaber mit Fachdiplom. Wird die Bauverwaltung durch eine Abteilungsleitung geführt: GKL 21

Nur für Stelleninhaber mit Fachdiplom, bzw. Fähigkeitsausweis AHV-Zweigstellenleiter/in, ansonsten GKL 14.

⁴⁾ Nur für Stelleninhaber mit Fachausweis für Hauswarte, ansonsten GKL 12

Nur für Stelleninhaber mit entsprechender Weiterbildung (z.B. Polier), ansonsten GKL 11.

5. Versicherungen

Der Gemeinderat schliesst für das Gemeindepersonal folgende Personenversicherungen ab. Die Prämienaufteilung ist wie folgt geregelt:

Pensionskasse

Art. 13 Die Finanzierung der Beiträge erfolgt mit 55 % zulasten Arbeitgeberin und 45 % zulasten Arbeitnehmer. Die Verwaltungskosten übernimmt vollumfänglich die Arbeitgeberin.

Unfallversicherung

Art. 14 ¹ Die Prämie für die obligatorische Berufsunfallversicherung geht vollumfänglich zulasten der Arbeitgeberin.

² Die Prämie für die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung wird jeweils hälftig zwischen Arbeitgeberin und Arbeitnehmer aufgeteilt, unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer bei der SUVA versichert werden muss oder bei einer Privatversicherung versichert werden kann.

³ Der Gemeinderat schliesst für das Personal eine Zusatzversicherung zur obligatorischen Unfallversicherung sowie eine Kollektiv-Unfallversicherung ab. Die Prämien übernimmt vollumfänglich die Gemeinde.

Krankentaggeldversicherung

Art. 15 ¹ Der Gemeinderat schliesst für das Personal eine Kollektiv-Krankentaggeldversicherung ab.

Vollkaskoversicherung bei Dienstfahrten **Art. 16** ¹ Die Gemeinde unterhält für Dienstfahrten mit Privatfahrzeugen eine Vollkaskoversicherung.

Versicherungsleistungen

Art. 17 Versicherungsschutz sowie Versicherungsleistungen für Unfall-, Krankentaggeld und Dienstfahrtenversicherung sind in der entsprechenden Police geregelt.

 $^{^{\}rm 2}$ Die Prämie für die Krankentaggeldversicherung übernimmt vollumfänglich die Gemeinde.

² Die Prämie geht vollumfänglich zulasten der Gemeinde.

Personalverordnung

6. Arbeitszeit und Ferienbezug

_			
ν	rır	1711	n
		141	μ

Art. 18 Die gleitende Arbeitszeit soll dem Personal der Gemeindeverwaltung Oberdiessbach eine individuelle Gestaltung der Arbeitszeit, unter Berücksichtigung der Interessen der Einwohnergemeinde, ermöglichen.

Anwendungsbereich

Art. 19 Die gleitende Arbeitszeit gilt für das gesamte Personal der Verwaltung der Einwohnergemeinde Oberdiessbach, inkl. Auszubildende.

Arbeitsdauer

Art. 20 Die Sollarbeitszeit richtet sich nach dem Kanton und beträgt wöchentlich 42 Stunden.

Einteilung der Arbeitszeit **Art. 21** Die Arbeitszeit ist zwischen 06.00 und 20.00 Uhr zu absolvieren. Die Arbeitszeit setzt sich aus einer Block- und einer Gleitzeit zusammen.

Blockzeiten

Art. 22 ¹ Montag - Freitag 08.30–11.30 Uhr und 14.00–16.30 Uhr

Gleitzeit

Art. 23	Arbeitsbeginn	06.00–08.30 Uhr
	Mittagspause	11.30-14.00 Uhr
	Arbeitsende	16.30-20.00 Uhr

Öffnungszeiten Verwaltung

Art. 24	¹ Montag - Freitag	08.30-11.30 Uhr
	Montag	14.00-18.00 Uhr
	Dienstag - Freitag	14.00-16.30 Uhr

² Montags zwischen 16.30 und 18.00 Uhr hat pro Abteilung mindestens eine kompetente Person anwesend zu sein.

Mittagszeit

Art. 25 Zwischen 11.30 und 14.00 Uhr ist die Arbeit während mindestens 30 Minuten zu unterbrechen.

Kontrolle

Art. 26 Die Arbeitszeit wird mit einem Zeiterfassungsgerät festgehalten. Es ist eine monatliche Abrechnung zu erstellen und vom Vorgesetzten visieren zu lassen.

² Während der Blockzeiten hat grundsätzlich das gesamte Personal anwesend zu sein.

Personalverordnung

Gleitzeitsaldo

Art. 27 Auf den Folgemonat darf ein Gleitzeitsaldo von höchstens +60 Stunden oder -20 Stunden übertragen werden. Ein positiver Gleitzeitsaldo kann nach Absprache mit dem Vorgesetzten kompensiert werden. Bei der Kompensation müssen mindestens Halbtage bezogen werden.

Ferienbezug und Übertragung

Art. 28 Ferien sind jeweils bis 31. Dezember zu beziehen. Auf das nächste Jahr können max. 10 Ferientage übertragen werden. Die übrigen nicht bezogenen Ferientage verfallen. Der Gemeinderat kann unter besonderen Umständen Ausnahmen bewilligen.

Absenzen

Art. 29 ¹ Private Absenzen sind nach Möglichkeit auf die Gleitzeit zu verlegen. Diese sind in allen Fällen auszustempeln und gehen zu Lasten des Arbeitnehmers.

Teilzeit-und Aushilfsangestellte **Art. 30** Für Teilzeit- und Aushilfsangestellte finden diese Bestimmungen in Abhängigkeit des Beschäftigungsgrades ihre Anwendung.

Arbeitszeit übriges Personal **Art. 31** Die Arbeitszeit des übrigen Personals (Regionaler Sozialdienst, Werkequipe, Hauswarte, etc.) richtet sich nach den Bedürfnissen der Gemeinde und wird auf Antrag des Abteilungsleiters vom Gemeinderat beschlossen.

7. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 32 ¹ Diese Verordnung tritt auf 1. Januar 2018 in Kraft.

Oberdiessbach, TT.MM.JJJJ

Gemeinderat Oberdiessbach

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Hans Rudolf Vogt Oliver Zbinden

Publiziert im Anzeiger Konolfingen vom TT.MM.JJJJ

² Bei Kurzabsenzen für den Besuch eines Arztes wird pro Monat höchstens 1 Stunde gutgeschrieben. Längere oder regelmässige Absenzen werden nur auf Grundlage eines Arztzeugnisses angerechnet.

² Mit dem Inkrafttreten werden die bisherigen Anhänge I bis III zum Personalreglement vom 4. Dezember 2006 aufgehoben.